



## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.:** 19-0082  
erstellt am: 02.06.2021

Abteilung: FB Kreisgremien  
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien  
Aktenzeichen: I-6/1 - Kommissionsbesetzung

**Besetzung von Kreiskommissionen und Betriebskommissionen in der  
19. Wahlzeit  
- Mitgliedschaft von Abgeordneten des Kreistages;  
hier: Beschlussfassung über die Anwendung des § 62 Absatz 2 HGO in  
Verbindung mit § 72 Absatz 2 HGO und § 43 HKO (Benennungsverfahren) oder  
Wahl der Kommissionsmitglieder**

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	05.07.2021	Ö	Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag:

Es ergehen folgende **alternative** Beschlussvorschläge:

- "a) Für die Besetzung der in den Kommissionen des Kreises auf mehrere Mitglieder des Kreistages entfallenden Sitze ist das Stärkeverhältnis der Kreistagsfraktionen im Kreistag entsprechend dem in § 22 Absatz 3 und 4 KWG geschilderten Berechnungsverfahren (Hare-Niemeyer) bestimmend (§ 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 72 Absatz 2 HGO und § 43 Absatz 2 HKO). Die Fraktionen benennen die von ihnen zu bestimmenden Kommissionsmitglieder schriftlich dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss.
- b) Die Wahl der in den Kommissionen tätigen Mitglieder des Kreistages erfolgt gemäß § 55 HGO in Verbindung mit § 32 HKO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder aufgrund einheitlicher Wahlvorschläge durch einfachen Beschluss des Kreistages."

### Erläuterung:

Die Wahl der Kommissionsmitglieder hat, soweit es sich hierbei um die Besetzung mehrerer, gleichartiger und unbesoldeter Stellen handelt, gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO) grundsätzlich schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen.

Gemäß § 55 Absatz 2 HGO kann jedoch eine nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmende Wahl durch einen einfachen Beschluss des Kreistages ersetzt werden, wenn sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben und der Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages einstimmig erfolgt (Stimmenthaltungen sind hierbei unerheblich).

**Analog der Regelung für die Bildung der Kreistagsausschüsse** eröffnet § 72

Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO und § 43 Absatz 2 HKO auch die Möglichkeit, auf die förmliche Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kreistages in den Kommissionen zu verzichten. In diesem Fall ist der Beschluss des Kreistages ausreichend, dass für die Besetzung der in den Kommissionen auf Mitglieder des Kreistages entfallenden Sitze das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Kreistag entsprechend dem in § 22 Absatz 3 und 4 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) geschilderten Berechnungsverfahren (Hare-Niemeyer) bestimmend sein soll.

In diesem Falle haben die Fraktionen die auf sie entfallenden Mitglieder in den Kommissionen der oder dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss zu benennen. Die oder der Vorsitzende des Kreistages gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Kommissionen schriftlich bekannt.

Der Kreistag hat sich in den letzten Wahlzeiten überwiegend für das Benennungsverfahren entschieden, da es die Bildung der Ausschüsse und Kommissionen sowie das Nachrücken von Mitgliedern vereinfacht und insbesondere auch im Laufe der Wahlzeit nachrückenden Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit eröffnet, auf direktem Wege noch in Ausschüssen und Kommissionen eingesetzt zu werden.

Die Stellvertreterfrage ist für Kommissionen unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich gelten für die nach § 43 HKO gebildeten Kommissionen in analoger Anwendung die Bestimmungen für die Kreistagsausschüsse, d.h., dass auch für Kommissionen grundsätzlich keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter besonders zu wählen oder zu benennen sind.

**Ausnahmen** bilden die Betriebskommissionen für die Eigenbetriebe Schule und Gebäudewirtschaft sowie Neue Wege. Entsprechend den Regelungen im Hessischen Eigenbetriebsgesetz und den danach erlassenen Betriebssatzungen ist für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen oder zu benennen.

Bei den von Mitgliedern des Kreistages zu besetzenden Stellen handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Kommissionen und Betriebskommissionen:

1. Kreis-Teilhabe-Kommission
2. Kreiskommission zur Förderung des Sportstättenbaues und der Vereinsarbeit
3. Betriebskommission für den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße
4. Betriebskommission für den Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße  
-Kommunales Jobcenter-

Ein abschließender Hinweis gilt § 12 Hessisches Kommunalwahlgesetz, wonach Frauen und Männer bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen / Besetzung von Gremien nach Möglichkeit gleichermaßen berücksichtigt werden sollen.

Der Kreistag wird gebeten, über die erläuterte Grundsatzfrage zu entscheiden.